



Amtssigniert. SID2018121069705  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz  
Rechtliche Angelegenheiten**

**Mag. Julia Hanser**

Telefon +43(0)512/508-3481

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Franz Rieser, Mayrhofen;**

**Zwischenlager und Aufbereitungsanlage für wiederverwertbares Aushubmaterial und  
Asphaltabbruch auf Gst. Nr. 1859/1 und 1293/1, KG Mayrhofen;**

**Verfahren nach dem AWG 2002;**

**KUNDMACHUNG gemäß § 78c AWG 2002 in Verbindung mit § 40a AWG 2002**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

U-ABF-9/22/77-2018

Innsbruck, 14.12.2018

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 40a Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) BGBl. Nr. 102/2002, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 73/2018, in Verbindung mit § 78c Abs. 1 AWG 2002 wird Folgendes kundgemacht:

**I. Vorhabensgenehmigung:**

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.09.2018, Zl. U-ABF-9/22/70-2018, wurde Herrn Franz Rieser die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenlagers und einer Aufbereitungsanlage für wiederverwertbares Aushubmaterial und Asphaltabbruch auf den Gste. Nrn. 1859/1 und 1293/3, beide KG Mayrhofen, nach Maßgabe der signierten Projektunterlagen „Errichtung eines Zwischenlagers und einer Aufbereitungsfläche für wiederverwertbares Aushubmaterial und Asphaltabbruch“, datiert mit 29.11.2017, gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 erteilt.

## II. Kurzbeschreibung des Vorhabens:

### 1. Allgemeines:

Franz Rieser betreibt aufgrund des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 30.11.2010, Zl. 2.1-1972/09-39, auf Gste. Nrn. 1293/1 und 1859/1, beide KG Mayrhofen, ein Zwischenlager zur Aufbereitung von Baurestmassen und Bodenaushubmaterial. Die Anlage befindet sich in unmittelbarer Nähe des Südportals des Harpfnerwandtunnels. Als Zufahrtsweg dient größtenteils der ehemalige Zufahrtsweg zur Mülldeponie der Gemeinde Mayrhofen, der reaktiviert und verlängert wurde. Insgesamt weist er eine Länge von ca. 300 m auf. Das nächstgelegene dauerhaft bewohnte Haus ist das Gasthaus Karlsteg, welches getrennt durch die Zemm sowie der B169 Zillertalstraße, sich in ca. 500 m Luftlinie befindet.

### 2. Anlagenkapazität und Flächeninanspruchnahme:

Insgesamt hat das Zwischenlager eine Kapazität von ca. 2.000 m<sup>3</sup> und wurde auf einer Fläche von (nur Lagerflächen) ca. 2.600 m<sup>2</sup> errichtet. Die Zufahrt erfolgt über den ehemaligen Zufahrtsweg der Mülldeponie der Gemeinde Mayrhofen. Der erste Teil des Weges ist in einer Länge von ca. 100 m asphaltiert und die restlichen ca. 200 m sind mittels groben Schotter ausgeführt. Insgesamt ergibt sich eine Länge von ca. 300 m.

Die Behandlungskapazität beträgt ca. 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr. Das Behandlungsverfahren wird „R5\_06 Aufbereitung von Baurestmassen“ zugeordnet.

### 3. Vorgänge und Arbeiten auf dem Lagerplatz:

**Asphalt:** Asphaltbruch wird antransportiert, gelagert und bei größeren vorhandenen Mengen gebrochen und gelagert. Bei Bedarf wird der gebrochene Asphalt auf Baustellen geliefert.

**Findlinge und Steine:** Findlinge aus der Räumung von Geschiebebecken bzw. Bachräumungen werden antransportiert, bis zur Verwendung gelagert und bei Bedarf zu den Verwendungsstellen abtransportiert.

**Wiederverwendbares Aushubmaterial:** Material aus Gräben für Gas, Wasser, Strom bzw. Straßenbau, Grundaushub sowie Hochwasser wird antransportiert. Bei größeren vorhandenen Mengen gebrochen und gelagert. Bei Bedarf wird das Material auf Baustellen geliefert.

### 4. Maschineneinsatz:

Zum Betrieb der Betriebsanlage werden folgende Maschinen eingesetzt:

- Siebanlage: Rubble Master VS60-Vorsieb sowie Kobold Siebmaschine Type: KII 1000GMx3,7;
- Bercheranlage: Brown Lenox 75s-Hydraulik (wird mit einem Elektromotor angetrieben) sowie Kobold Siebmaschine Type: KII 1000GMx3,7;
- Stromgenerator: Atlas-Copco-QAS 80;
- Mobile Grobsiebanlage: Sandvik QE141;
- Mobile Brecheranlage: Liedlbauer Bulltrack 2011I 1000GMx3,7;
- Bagger der Type New Holland 215 B oder vergleichbar;
- Radlader der Type Liebherr 514/790 oder vergleichbar.

5. Betriebs- und Maschineneinsatzzeiten:

Die Betriebszeiten des Lagers sind täglich von 07:00 bis 20:00 Uhr.

Es sind rund 250 Betriebstage/Jahr vorgesehen.

Die Betriebszeiten des Brechers sind je nach anfallendem Material:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Der Brecher wird jährlich 8 bis max. 10 Wochen, das sind max. 50 Arbeitstage/Jahr betrieben. Die Brechanlage wird ca. 500 bis 600 Stunden pro Jahr betrieben.

Das Doppeldecker-Sieb wird ca. 200 Stunden im Jahr betrieben. Es findet kein gleichzeitiger Betrieb der Aufbereitungsanlage statt.

6. Abfallarten:

In der gegenständlichen Anlage werden nachfolgende Abfallarten behandelt bzw. zwischengelagert:

SN	SN-SPEZ.	ABFALLBEZEICHNUNG	SPEZIFIZIERUNG	TÄTIGKEIT	BEHANDLUNGS-VERFAHREN
31411	29	Bodenaushub	Bodenaushubmaterial mit Hintergrundbelastung	ZL/B	R5_06
31411	30	Bodenaushub	Klasse A1	ZL/B	R5_06
31411	31	Bodenaushub	Klasse A2	ZL/B	R5_06
31411	32	Bodenaushub	Klasse A2G	ZL/B	R5_06
31411	33	Bodenaushub	Inertabfallqualität	ZL/B	R5_06
31411	34	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, das weniger als 5 Vol-% bodenfremde Bestandteile enthält	ZL/B	R5_06
31411	35	Bodenaushub	technisches Schüttmaterial, ab 5 Vol-% bodenfremder Bestandteile		
31427		Betonabbruch		ZL/B	R5_06
31427	17	Betonabbruch	nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen	ZL/B	R5_06
54912		Bitumen Asphalt		ZL/B	R5_06
91501	21	Straßenkehricht	nur Einkehrsplitt als natürliche Gesteinskörnung	ZL/B	R5_06

Legende:

ZL Zwischenlagerung

B Behandlung

R5\_06 Aufbereitung von Baurestmassen

Außerdem werden folgende Abfallarten in jeweils einem LKW-Container mit Kapazitäten von 6-30 m<sup>3</sup> zwischengelagert:

SN	SN-SPEZ.	ABFALLBEZEICHNUNG	SPEZIFIZIERUNG	TÄTIGKEIT	BEHANDLUNGS-VERFAHREN
17202		Bau- und Abbruchholz		ZL	R13
17202	1	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz	ZL	R13
17202	2	Bau- und Abbruchholz	(aus) nachweislich ausschließlich mechanisch behandeltes(m) Holz	ZL	R13
17202	3	Bau- und Abbruchholz	(aus) behandeltes(m) Holz, schadstofffrei	ZL	R13
35103		Eisen- und Stahlabfälle, verunreinigt		ZL	R13
91206		Baustellenabfälle (kein Bauschutt)		ZL	R13
91401		Sperrmüll		ZL	R13/D15

Legende:

ZL Zwischenlagerung

R13 Lagerung von Abfällen bis zur Anwendung eines der unter R1 bis R12 aufgeführten Verfahren

D 15 Lagerung bis zur Anwendung eines der unter D1 bis D14 aufgeführten Verfahren

7. Ergänzende fachspezifische Feststellungen:

Abfalltechnik:

Die ehemalige Hausmülldeponie befindet sich unmittelbar hinter dem Eingangsbereich der gegenständlichen Behandlungsanlage. Die Deponie ist seit mehreren Jahrzehnten geschlossen. Bei den zwischengelagerten mineralischen Baurestmassen handelt es sich um Abfälle, deren Eluatverhalten (auswaschbare Schadstoffe) unproblematisch ist. Es ist daher davon auszugehen, dass es durch den Betrieb der Anlage und bei flächenhafter Versickerung der Niederschlagswässer zu keinen negativen Auswirkungen kommen bzw. keine Verschlechterung des derzeitigen Zustandes eintreten wird.

Emmissionentechnik:

Luftschadstoffemissionen:

Aus maschinentechnischer Sicht ist zu prüfen, ob die Maßnahmen zur Begrenzung von Luftschadstoffemissionen nach dem Stand der Technik erfüllt sind. Die elektrisch betriebenen Anlagen Rubble Master VS60, Kobold KII GMx3,7 und Brown Lenox 75s werden über ein Stromaggregat der Type Atlas-Copco mit elektrischer Energie versorgt. Dieses Stromaggregat weist eine Motoremision nach Stufe IIIa gemäß MOT-V auf. Als Stromaggregat wird die Anlage mit einer konstanten Drehzahl betrieben, die Stufe IIIa hat zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens den Anforderungen entsprochen.

Die Mobile Brecheranlage Bulltrack 2011 verfügt über einen gültigen Bescheid gemäß § 52 AWG 2002 und wird antragsgemäß im Sinne bzw. gemäß dem Genehmigungsbescheid betrieben.

**Lärmemissionen:**

Obgleich das nächstgelegene Wohngebäude rund 500 m von den Aufbereitungsanlagen entfernt ist, musste im bereits abgeschlossenen Verfahren der Bestandsanlage durch die ruhige, abgeschiedene Lage des Projektgebiets auf die Lärmsituation besonderes Augenmerk gelegt werden. Mit der Begrenzung der Schallemission der genehmigten Brecheranlage auf 109 dB konnte die Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes attestiert werden.

Von den nunmehr beantragten Maschinen liegt lediglich für den Brecher Bulltrack 2011 eine Schallemission aus dem § 52 Genehmigungsbescheid vor. Diese liegt mit  $109,5 \pm 3$  dB(A) in der gleichen Größenordnung wie die genehmigte Brechanlage.

Im Vorverfahren (Bezirkshauptmannschaft Schwaz) wurde eine Schallimmission von unter 45 dB abgeschätzt. Da durch die zusätzlich beantragten Aufbereitungsanlagen kein gleichzeitiger Betrieb der Aufbereitungsanlagen beantragt ist, ist davon auszugehen, dass sich hinsichtlich der Schallimmissionen keine wesentliche Änderung durch den Betrieb der zusätzlichen Aufbereitungsanlage ergibt.

Zusammenfassend ergibt sich, dass aus fachlicher Sicht keine Bedenken gegen einen antragsgemäßen Betrieb bestehen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich relevante Änderungen aus immissionsfachlicher Sicht ergeben.

**Forsttechnik:**

Auf Basis der überarbeiteten Einreichunterlagen wurde insgesamt für das Zwischenlager mit Aufbereitungsflächen sowie den zu errichtenden Steinschlagschutzdämmen wie folgt beantragt:

Katastral- gemeinde:	Gst.Nr.:	angemeldete Rodefläche:		
		vorübergehend:	dauernd:	gesamt:
87113 Mayrhofen	1859/1	697 m <sup>2</sup>	3.916 m <sup>2</sup>	4.613 m <sup>2</sup>
87113 Mayrhofen	1293/1	182 m <sup>2</sup>	259 m <sup>2</sup>	441 m <sup>2</sup>
	Summe:	879 m <sup>2</sup>	4.175 m <sup>2</sup>	5.054 m <sup>2</sup>

Die gegenständliche Projektfläche befindet sich in der Marktgemeinde Mayrhofen, östlich der B169, oberhalb des Südportals des so genannten „Harpfnerwandtunnels“. Sowohl die Gst.Nr. 1859/1 als auch die Gst.Nr. 1293/1, beide KG Mayrhofen, stehen neben weiteren Gste.Nrn. im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG. Die durch die gegenständliche Rodung beanspruchten Waldflächen sind mit verschiedenen Rechten belastet.

Der Standort ist grobblockig, teilweise felsig und seichtgründig. Als Böden finden sich Podsole. Das Gelände ist mäßig geneigt, allerdings nimmt auch die Steilheit mit zunehmender Höhe zu. Die Rodungsflächen waren/sind zum überwiegenden Teil mit einem Fichten-Altholzbestand mit einem Altersrahmen zwischen 80 und 140 Jahren bestockt. Fichte weist die 7. Absolutbonität nach den forstlichen Hilfstafeln auf, der durchschnittliche Bestockungsgrad beträgt 0,7. Die überwiegende Waldflächenbeanspruchung erfolgt nunmehr durch die zusätzliche Errichtung von Steinschlagschutzdämmen für bereits bestehende Lager- und Manipulations- bzw. Aufbereitungsflächen.

Laut ministeriell genehmigtem Waldentwicklungsplan liegt die Rodungsfläche in einer Waldfunktionsfläche mit der Wertziffer 311. Das bedeutet, dass der Schutzwirkung des Waldes in diesem Bereich höchste Bedeutung zukommt. Höchste Schutzwirkung ist gegeben, nachdem es sich um erosionsgefährdete Standorte handelt, sowie auf Grund der Geländeneigungen und auch der standörtlichen Verhältnisse und Bereiche mit schwieriger Wiederbewaldung. Laut Waldkategorienausscheidung liegt Schutzwald außer Ertrag vor.

Vom forstfachlichen Standpunkt aus bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen grundsätzlich keine Einwendungen gegen das geplante Vorhaben.

#### Wasserwirtschaft:

Die Abfallarten wurden so definiert bzw. werden so gelagert, dass eine Gefährdung aus dem Zwischenlager durch die Versickerung von eventuell kontaminiertem Oberflächenwasser ausgeschlossen werden kann. Auch wurde der Zwischenlagerplatz abgerückt, sodass die ehemalige Mülldeponie nicht mehr berührt wird und damit durch eine Versickerung der Oberflächenwässer eine Gewässerverunreinigung ausgeschlossen werden kann.

Die Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer erfolgt breitflächig über die Schotterdecke.

Die Gefahr einer Verschlechterung des derzeitigen Zustandes durch das Zwischenlager in Bezug auf die ehemalige Hausmülldeponie besteht laut Gutachten des abfalltechnischen Amtssachverständigen nicht.

Im Einzugsbereich des Zwischenlagers befinden sich nach Einsicht in den Quellkataster keine gefährdeten Quellen oder sonstige fremde Wasserrechte.

Bei projektgemäßer Ausführung besteht aus fachlicher Sicht gegen die Bewilligung nach AWG kein Einwand.

#### Geologie:

In den Unterlagen der Beilage G sind die Untergrundverhältnisse und die durchgeführten Gründungen im Wesentlichen nachvollziehbar beschrieben und bewertet. Daraus kann abgeleitet werden, dass das Zwischenlager und die Aufbereitungsfläche standfest errichtet wurden.

In den Unterlagen der Beilage H sind Vorgaben für einen wirksamen Steinschlagschutz angeführt. Diese wurden auch so umgesetzt und es kann nun von einer ausreichenden Steinschlagsicherheit für Einzelblockereignisse ausgegangen werden. Es wird aber angemerkt, dass etwaige Großereignisse (Sturzereignisse ab mehrere 10er Kubikmeter Felsmaterial), für die es im Zuge der bisherigen Geländebegehungen zwar keine augenscheinlichen Anzeichen gab, die aber auch nicht ausgeschlossen werden können, die Kapazitäten der ausgeführten Schutzdämme übersteigen.

Aus geologischer Sicht sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt.

#### Wildbach- und Lawinverbauung:

Zur Hintanhaltung von Gefährdungen durch Lawinen wurde die im Spruchpunkt II des Bescheides angeführte Nebenbestimmung vorgeschrieben.

#### Naturkunde:

Die Flächen für die Errichtung des Zwischenlagers sind aus näherer und weiterer Umgebung aufgrund hochstämmigen Waldes schlecht einzusehen.

Sonderbiotope werden nicht betroffen. Es ist die Fläche des Zwischenlagers derzeit bereits anthropogen verändert (ehemalige Abbau/Lagerflächen, Schotterflächen, Betonmauer, etc.)

Durch die Errichtung des Zwischenlagers werden keine geschützten oder teilweise geschützten Arten betroffen sein.

Auf der Fläche selbst sind keine Erholungseinrichtungen wie Wege, Sportplätze oder ähnliches ausgeprägt. Im Abstand von ca. 80m unterhalb der Zwischenlagerflächen ist eine talüberspannende Schießanlage angelegt.

Diese liegt direkt unter der 220 KV Leitung, die durch dieses Tal führt. Der parallel zur Straße (Harpfnerwandgalerie) entlang führende Wanderweg Karlsteg-Finkenberg liegt ebenfalls ca. 80m unterhalb der Zwischenlagerfläche. Er muss die Zufahrt einmal queren.

#### Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren und Naturhaushalt:

Die Flächen des Zwischenlagers sind in der Vergangenheit mehrfach verändert worden und liegen nunmehr in einem naturfernen und anthropogen stark veränderten Zustand vor. Da es sich um Maßnahmen handelt, die keine weiteren Eingriffe in die naturräumlichen Gegebenheiten bedeuten, ist vornehmlich mit Beeinträchtigungen durch Lärm und/oder Staub und evtl. Licht zu rechnen.

Zusätzliche Beeinträchtigungen durch weitere Inanspruchnahme von Lebensräumen gemäß Anlage 4 TNSchVO 2006 und geschützten oder teilweise geschützten Arten gemäß TNSchVO 2006 sowie ex lege geschützten Lebensräumen gemäß TNSchG 2005 sind nicht zu erwarten. Die gegenständlichen Flächen wurden im Laufe der letzten Jahre immer wieder umgelagert und/oder aufgeschüttet. Somit ergibt sich keine dauerhafte Vegetation.

Es kann damit gerechnet werden, dass bei der gegenständlichen Kapazität noch Raum und Fläche für vorübergehende Wiederbesiedlung mit Pioniervegetation bleibt.

Wenngleich mit einem Verlust an Biotopfläche von ca. 2.500 m<sup>2</sup> zu rechnen ist, ist im Zusammenhang mit der Beleuchtung sowie mit der andauernden Umlagerung der Flächen mit einer mittleren Beeinträchtigung zu rechnen.

#### Erholungswert und Landschaftsbild:

Der Wanderweg parallel zur Straße nach Ginzling wird sowohl von der Straße als auch von der 220 KV Leitung bereits beeinträchtigt. Wenngleich ein kurzes Wegstück bei der Zufahrt zur Zwischenlagerfläche durch ebendiese Zufahrten gestört wird, da LKW passieren, ist nur von einer mittleren Beeinträchtigung des Erholungswertes und des Landschaftsbildes auszugehen, da keine Erholungseinrichtungen auf der Fläche ausgeprägt sind und auch die Einsicht in dem engen Tal weder aus der näheren noch weiteren Umgebung gegeben ist.

### **III. Angaben zum Rechtsschutz:**

Gemäß § 78c Abs. 1 AWG 2002 gilt die Kundmachungspflicht des § 40a AWG 2002 sinngemäß auch für Bescheide gemäß § 37 Abs. 1 AWG 2002 (ausgenommen für Bodenaushubdeponien), die nicht der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 40 unterzogen wurden und binnen des letzten Jahres vor

Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. BGBl. I Nr. 73/2018, in Rechtskraft erwachsen sind oder vor Ablauf des Tages der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes (22.11.2018) zwar erlassen, aber noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind.

Das eingangs beschriebene Projekt ist davon erfasst.

#### **Hinweis zu Akteneinsicht und Beschwerderecht:**

Mit Ablauf von 2 Wochen nach der Kundmachung (Kundmachungsdatum: 14.12.2018) auf der Internetseite der Behörde gilt der Bescheid gegenüber Umweltorganisationen, die gemäß § 42 Abs. 3 AWG 2002 zur Ergreifung eines Rechtsmittels berechtigt sind, als zugestellt.

Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und glaubhaft machen, dass sie zur Erhebung eines Rechtsmittels aufgrund einer Verletzung von unionsrechtlich bedingten Umweltschutzvorschriften berechtigt sind und im Rahmen ihrer örtlichen Anerkennung tätig sind, können binnen vier Wochen Beschwerde erheben.

Ab dem Tag der Kundmachung auf der Internetseite der Behörde steht Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt sind und ihre Rechtsmittelbefugnis glaubhaft machen, das Recht auf Akteneinsicht zu.

Demgemäß kann diese sohin ab 14.12.2018 beim Landeshauptmann von Tirol, Abteilung Umweltschutz, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck (Zimmer Nr. B144) während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

#### **Hinweis zum Beschwerdeinhalt und -einbringung:**

In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Umweltorganisationen sind inhaltlich in ihren Einwendungen auf Rechtswidrigkeiten wegen der Verletzung von unionsrechtlichen Umweltschutzvorschriften beschränkt.

Die Beschwerde ist ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz:**

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: [www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/](http://www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/).

#### **Hinweis zur Gebührenpflicht:**

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides



anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer: Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Julia Hanser